



**Amtsrichterverband**  
Am Dill 164  
48163 Münster

23.01.2008

Absender: Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An die  
Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Roswitha Müller - Piepenkötter  
Martin – Luther - Platz 40

40212 Düsseldorf

### **Managementinformations – System MIS**

Sehr verehrte Frau Ministerin,

Die Justiz des Landes Nordrhein – Westfalen bedient sich seit einiger Zeit des sog. Managementinformations–Systems „MIS“.

In diesem System werden Daten von Gerichten aufbereitet, die diese selbst mit erheblichem Aufwand zusammengetragen haben. Das Controllingsystem dient angeblich der Unterstützung von Steuerungsentscheidungen; Berichtspflichten sollen reduziert werden können (s. Ihre Info-Schrift „Controlling – Management-Informationssystem“, in der Fassung vom 18. 1. 2007, S. 2).

Nach unserer Einschätzung besteht die Gefahr, dass das System mittel- und langfristige unter dem Deckmantel Qualitätssicherung der Kontrolle richterliche Arbeitsabläufe und –ergebnisse sowie der Bevormundung der Gerichtspräsidien dienen wird.

Im einzelnen:

1.

Entgegen dem von Ihrem Ministerium vorgelegten Rechtsgutachten zur Zustimmungsbedürftigkeit von MIS (nach § 72 LPVG a.F.) ist das System in großem Umfang personenbezogen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten erscheint be-

absichtigt. Sie fordert in vielen Fällen zu Rückschlüssen auf die Arbeitsweise einzelner Richter heraus. Im Landgerichtsbezirk Arnsberg z.B. haben 6 von 10 Amtsgerichten weniger als eine Richterarbeitskraft in Zivilsachen, vier von acht Amtsgerichten weniger als eine Richterarbeitskraft in Familiensachen und fast alle nur eine Richterarbeitskraft in Betreuungssachen eingesetzt. In der vorstehenden Reihenfolge sind 23% aller Amtsgerichte (hier: des Oberlandesgerichtsbezirkes Hamm) in Zivil- und Familiensachen und 58% in Betreuungssachen ähnlich aufgestellt. Da viele der Amtsgerichte ihren vollständigen Geschäftsverteilungsplan im Internet veröffentlichen, kann über einen Link von MIS aus der betreffende Richter sofort auffindig gemacht und seine vermeintliche Leistungsfähigkeit und persönliche Arbeitsweise beurteilt werden.

2.

Das MIS misst nur Zahlenwerte zu Erledigungen (Zahl und Art), Beständen, Eingängen, Verfahrensdauer. Diese selektive Abbildung richterlicher Arbeitsergebnisse lässt sonstige Aspekte der Qualität richterlicher Arbeit völlig in den Hintergrund treten; bei einem System, das der Steuerung dienen soll, erscheint dies vor dem Hintergrund richterlicher Unabhängigkeit mehr als bedenklich. Die sich hinter MIS verbergende Zahlengläubigkeit führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in allen Behörden und ist Ausdruck eines tiefen und vollkommen unberechtigten Misstrauens gegenüber der Richterschaft. Dies erscheint um so problematischer, als zumindest die jeweils zugrunde gelegten Arbeitskraftanteile der dargestellten Abteilungen auf Schätzungen beruhen.

Jedenfalls in kleinen und mittleren Gerichten sind den Entscheidungsträgern (Behördenleitung für den B- und K-Dienst, Präsidium für die richterliche Geschäftsverteilung) die für ihre Arbeit erforderlichen Parameter auch ohne Rückgriff auf das MIS bekannt. Eine Notwendigkeit zur Einführung des MIS, um den Geschäftsleitern oder Präsidien erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist deshalb nicht erkennbar.

3.

Schon jetzt lässt sich feststellen, dass das System zu Versuchen der Bevormundung von Behördenleitungen und Gerichtspräsidien führt, vornehmlich der Amtsgerichte.

Uns liegen Informationen vor, wonach Landgerichtspräsidenten im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm mit Unterstützung von Mitarbeitern der OLG-Verwaltung unter dem irreführenden Motto „Instanzübergreifende Kommunikation und Zielvereinbarung“, Workshops mit Direktoren und Geschäftsleitern ihres Bezirks zu MIS veranstalten. Dort sollen Amtsgerichtsdirektoren mit vermeintlichen Fehlentwicklungen in der Geschäftsverteilung ihres Präsidiums konfrontiert worden sein; auch sollen sie sich für Ursachen hoher Bestände bei Richterkollegen rechtfertigen müssen und Abhilfe- oder Beschleunigungsmöglichkeiten darlegen. In einer solchen Veranstaltung wurden unter der Überschrift „Veränderungsmöglichkeiten“ u.a. die Umverteilung von Richterkräften angeregt. Wir halten ein solches Verfahren für einen Eingriff in die Hoheit des Präsidiums und damit eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit. Die beschriebene Vorgehensweise zeigt unseres Erachtens, dass auch ein Mitbestimmungstatbestand nach neuem Recht, nämlich der des § 72 Abs. 3 Nr. 1, zumindest aber der des § 72 Abs. 3 Nr. 3 des LPVG in seiner neuen Fassung, erfüllt ist.

In Anbetracht dieser Umstände bitten wir höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchem Zweck dient die Einführung des MIS in bezug auf den richterlichen Dienst?
2. Wer hat derzeit Zugriff auf das System und wer soll langfristig Zugriff erhalten?
3. Wie wird sichergestellt, dass auch bei kleinen und mittelgroßen Gerichten die gewonnenen Erkenntnisse nicht auf einzelne Richter heruntergebrochen werden?
4. Ist beabsichtigt, MIS auch im richterlichen Bereich als Benchmark- und damit Qualitätssicherungsinstrument einzusetzen?
5. Falls dies beabsichtigt, wer legt in welcher Form Qualitätsstandards richterlicher Arbeit fest? Soll die Richterschaft an der Erarbeitung solcher Standards beteiligt werden, wenn ja, in welcher Form?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Klein